



Einige Neuerungen im Bankrecht – Auswirkungen für Kreditnehmer, auch jene in der Krise

Seit Mitte des Jahres 2005 haben sich im Bereich des Kreditrechts einige Änderungen ergeben, die Einfluss auf die Kreditvergabepraxis und das Verhalten der Banken im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen haben. Die Änderungen beziehen sich auf eine wichtige Vorschrift im Kreditwesengesetz (KWG) und ihre einschlägige Kommentierung durch das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Das Hauptaugenmerk der Änderungen liegt auf § 18 KWG. In dieser Vorschrift wird u.a. normiert, dass sich die Bank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers ab einem bestimmten Kreditvolumen offenlegen lassen muss. Nachdem der Offenlegungsumfang gesetzlich nur grob umrissen wird – es findet sich nur der Hinweis auf den Jahresabschluss –, hatte die BaFin als staatliches Aufsichtsorgan in verschiedenen Rundschreiben einen umfangreichen Katalog an Unterlagen definiert, die von den Banken einzufordern und zu prüfen waren (unterschiedene Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Vermögensaufstellungen etc.). Es hat sich nun eine Entspannung in zweifacher Hinsicht ergeben:

- > Die Grenze für die Offenlegung diverser Unterlagen bei der Kreditgewährung wurde von 250.000 Euro auf 750.000 Euro erhöht. Diese Entwicklung ist insbesondere eine Reaktion auf den Druck österreichischer Banken im süddeutschen Raum, die bereits bisher mit einer Grenze von 750.000 Euro operieren konnten und dadurch Wettbewerbsvorteile genossen.
- > Die Rundschreiben des BaFin bzgl. § 18 KWG wurden aufgehoben, so dass die einzelnen kreditgebenden Banken jetzt individuell entscheiden können, welche Unterlagen sie einfordern. Das können im Einzelfall weniger (z.B. bei guter Sicherheitenlage und Bonität) oder aber auch mehr (z.B. bei Krisenunternehmen) Unterlagen sein als bisher.

Man darf allerdings die Aufhebung der Rundschreiben nicht dahingehend interpretieren, dass sich die BaFin vom Thema der Offenlegung von Unterlagen bei Kreditgewährung zurückgezogen hätte.

Vielmehr ist es so, dass sich lediglich die Frontlinie weg von § 18 KWG und hin zu § 25a KWG verschoben hat. Die Vorschrift des § 25a KWG wird im Jahr 2006 noch angepasst werden und dann die zentrale Verankerung der sogenannten zweiten Säule von Basel II im deutschen Kreditrecht sein. Bisher war Basel II vornehmlich mit den „Mindestkapitalanforderungen“ (erste Säule) in Verbindung gebracht worden, in deren Zusammenhang auch das „Rating“ anzusiedeln ist.

Nun entfaltet Basel II auch ihre zweite Säule, die mit „Bankenaufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren“ bezeichnet ist. Bei dieser zweiten Säule geht es u. a. um aufbau- und ablauforganisatorische Vorgaben gegenüber den Banken und deren Überwachung seitens der Bankenaufsicht. Damit soll systemseitig die Risikoposition der Banken verbessert werden. Die Bankenaufsicht BaFin wurde dabei ihrer zugeordneten Rolle gerecht und hat zur praxisgerechten Konkretisierung und Auslegung von § 25a KWG die Endfassung eines umfangreichen Werks kurz vor Weihnachten vorgelegt. Dies sind die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk). Sie sind voraussichtlich ab Beginn des Jahres 2007 von den Banken anzuwenden und lösen die momentan geltenden Mindestanforderungen an die Handelsgeschäfte (MaH), an das Kreditgeschäft (MaK) und an die Interne Revision (MaIR) ab.

Die MaRisk betonen die Einschätzung der individuellen Adressausfallrisiken bei der Kreditgewährung: „Dabei sind die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Objektes/Projekt zu analysieren und zu beurteilen, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt der Engagements abhängt“ (MaRisk BTO 1.2.1 Nr. 1 S. 2). Damit wird deutlich, dass ein risikoorientierter Prüfungsansatz Einzug in die Bankenwelt erhält.

Die risikoarmen Kreditnehmer dürfen auf „Schonung“ hoffen, wohingegen sich die risikoreicheren Kreditnehmer „wärmer“ anziehen müssen. Ferner wird die Kapitaldienstfähigkeit in den



Einige Neuerungen im Bankrecht – Auswirkungen für Kreditnehmer, auch jene in der Krise

Vordergrund gestellt. Der bankwirtschaftliche Begriff der Kapitaldienstfähigkeit folgt in der Regel einer rudimentären finanzwirtschaftlichen Cash-Flow-Definition. Dabei wurde bisher die Kapitaldienstfähigkeit weitgehend aufgrund vergangenheitsorientierter Informationen ermittelt, so dass sich die Unterlagenanforderung entsprechend darauf beschränkte. Künftig wird sich eine zukunftsbezogene Darstellung in Form von Liquiditätsplanungen etablieren. Denn die schnelllebige Gegenwart zeigt immer häufiger, dass ein einfacher Rückschluss von vergangener auf künftige Zahlungsfähigkeit nicht mehr angemessen ist. Der finanzwirtschaftlich strukturierte Blick in die Zukunft wird maßgeblich.

Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung kann es vorkommen, dass ein Kreditengagement als auffällig und damit als „gesondert zu beobachtend“ oder in einem noch schwierigeren Stadium als „Problemkredit“ erkannt wird. Die MaRisk fordern die Kreditinstitute zur Definition entsprechender Kriterien für den Übergang des Engagements in die Intensivbetreuung bzw. in die Problemerkreditbearbeitung auf. Welche Kriterien dies sein und wo im Einzelnen die Grenzen liegen werden, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall wird die von der BaFin vorgeschlagene Vorgehensweise und die Auseinandersetzung mit dem Kreditnehmer das Informationsbedürfnis des Kreditinstituts präjudizieren. Zum Beispiel müssen bei einem Problemkredit zunächst bankinterne Spezialisten eingeschaltet werden, die eine Prüfung der Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorzunehmen haben (MaRisk BTO 1.2.5 Nr. 1-2). Und dann: „Entscheidet sich das Kreditinstitut für die Begleitung einer Sanierung, hat es sich ein Sanierungskonzept vorlegen zu lassen. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind vom Kreditinstitut zu überwachen“ (MaRisk BTO 1.2.5 Nr. 1).

Um den informativen Gehalt und den Zusammenhang der Begriffe „Sanierungsfähigkeit“ und „Sanierungskonzept“ deutlich zu machen, sei aus dem „Sanierungsstandard“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (FAR 1/1991 des IDW) zitiert, der üblicherweise auch von den Banken bei einschlägigen Fragestellungen herangezogen wird: „Auf der

Grundlage des Sanierungskonzepts wird durch Feststellung eines positiven Einnahmeüberschusses die Sanierungsfähigkeit beurteilbar.“ Ein Sanierungskonzept ist ein umfängliches Werk, das seinen Ausgangspunkt in der Analyse des Unternehmens nimmt, ein Leitbild des sanierten Unternehmens umfasst, verschiedene Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens definiert und schließlich in einem finanzwirtschaftlichen Teil – die Planverprobungsrechnung – mündet. Auch hier hat die integrierte Unternehmensplanung (GuV-, Bilanz-, Liquiditätsplanung) einen hohen Stellenwert. Verkomplizierend kommt hinzu, dass die Planung (und auch das Rechnungswesen) so aufgebaut sein muss, dass die ertrags- und finanzwirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen im zeitlichen Verlauf der Sanierung nachgehalten werden können. Nur in dieser Weise können die Auswirkungen der Maßnahmen vom Kreditinstitut auch überwacht werden. Diese Nuancierung stellt die künftige Herausforderung bei den Unternehmen dar.

Die Änderungen im Bereich des § 18 KWG und die Einführung der MaRisk macht eine differenziertere Informationsanfrage seitens der Kreditinstitute gegenüber ihren Kreditnehmern möglich. Insbesondere die bonitätsschwächeren, weil eventuell krisen nahen Kunden werden künftig mit detaillierteren Anfragen rechnen müssen.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.